

Landgericht Berlin II

Az.: 27 O 468/22



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.: 040866-22/PA

gegen

TSG Interactive Gaming Europe Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg, St Julians, SPK 1000, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 27 - durch den Richter [REDACTED] als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.09.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 4.770,92 EUR und 25.311,05 US-Dollar, jeweils nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 05.01.2023 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf bis 30.000,00 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte ist ein Online-Glücksspielanbieter mit Sitz in Malta. Im streitgegenständlichen Zeitraum betrieb sie die Online-Plattform „Pokerstars“ und bot dort virtuelle Automaten Spiele, Online-Poker sowie Online-Sportwetten an. Dabei verfügte die Beklagte nicht über eine gültige Glücksspiel- bzw. Sportwettenlizenz für Deutschland, jedoch über solche Lizenzen für Malta. Unter dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 ist der REEL Germany Ltd. nunmehr eine Lizenz auch für Deutschland erteilt worden (vgl. Whitelist vom 03.04.2023, Anl. B1).

Der Kläger nutzte im Zeitraum vom 05.11.2012 bis 25.07.2022 unter dem Nutzernamen [REDACTED] das Angebot der Beklagten, wobei der Schwerpunkt auf dem Online-Poker-Angebot der Beklagten lag. In diesem Zeitraum leistete er Einzahlungen von 5.367,01 EUR sowie 32.381,82 US-Dollar und erhielt Auszahlungen i.H.v. 586,09 EUR sowie 7.070,77 US-Dollar (vgl. Anl. K1). In dem System der Beklagten sind für den Kläger für den streitgegenständlichen Zeitraum 1065 Log-In-Vorgänge aus Schleswig-Holstein dokumentiert sowie 104 Log-In-Vorgänge aus dem Ausland.

In der Endnutzer-Lizenzvereinbarung der Beklagten von 2012 wurde darauf hingewiesen, dass die Beklagte durch die „Lotteries and Gaming Authority of Malta“ lizenziert worden sei und dass die Software der Beklagten nicht von Personen genutzt werden dürfe, in deren Jurisdiktion ein Zugriff auf diese Seite rechtswidrig sei. Es liege in der Verantwortung der Nutzer, sich in dieser Beziehung kundig zu machen (vgl. Anl. B3).

Der Kläger behauptet, er habe das Angebot der Beklagten hauptsächlich aus Berlin und Brandenburg aus genutzt; vom Ausland aus sowie in Schleswig-Holstein habe er nicht gespielt.

Der Kläger macht geltend, er habe erst im Sommer 2022 Kenntnis von der Illegalität des Glücksspielangebots der Beklagten im hier relevanten Zeitraum durch entsprechende Anzeigen bei Facebook oder auf anderen Internetseiten erlangt.

Der Kläger beantragt mit der der Beklagten am 04.01.2023 zugestellten Klage,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.780,92 EUR und 25.311,05 US-Dollar nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

hilfsweise:

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 27.239,28 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Sie macht geltend, dass es sich bei dem Kläger um einen „professionellen Spieler“ handle, der jedenfalls schon vor dem Jahr 2022 habe wissen müssen, dass die Beklagte im hier streitgegenständlichen Zeitraum über keine Lizenz für ihr Angebot in Deutschland verfügte.

Hinsichtlich des Online-Poker-Angebots sei zu berücksichtigen, dass der Kläger insofern nicht gegen die Beklagte gespielt habe, sondern gegen andere Nutzer. Die Beklagte habe nicht die Einzahlungen auf dem Spieler-Konto des Klägers erlangt.

Zudem sei das Vorbringen des Klägers insofern unsubstantiiert, als dieser nicht genau differenziere, inwiefern die von ihm vorgetragene Verluste auf die Nutzung des Online-Poker- bzw. des Online-Sportwetten-Angebots der Beklagten zurückzuführen seien.

In rechtlicher Hinsicht ist die Beklagte der Ansicht, dass § 4 Abs. 4 GlStV 2012 wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unanwendbar sei, die Dienstleistungsfreiheit aus Art. 56 AEUV gehe insoweit vor. Dem Kläger stehe kein Anspruch aus § 812 BGB zu, zudem lägen jedenfalls die Ausschlussgründe der § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB, 817 Satz 2 BGB, 814 Alt. 1 BGB sowie § 242 BGB vor. Einem etwaigen Anspruch aus § 823 BGB stehe ein Mitverschulden des Klägers entgegen.

Das Gericht hat den Kläger in der Verhandlung vom 02.09.2024 gemäß § 141 ZPO informatorisch angehört.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die zulässige Klage ist ganz überwiegend begründet.

1. Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Berlin II ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 lit. c EuGVVO.

Danach kann der Verbraucher an seinem Wohnsitz seinen Vertragspartner wegen Streitigkeiten aus einem Vertrag verklagen, wenn sein Vertragspartner in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche auf irgendeinem Wege auf diesen Mitgliedstaat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Mitgliedstaats, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Als Verbraucher i.S.d Art. 17 EuGVVO ist jede natürliche Person anzusehen, die Verträge zur Deckung ihres privaten Eigenbedarfs schließt, sofern diese nicht ihrer (gegenwärtigen oder zukünftigen) beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können (vgl. Gottwald, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2022, Brüssel Ia-VO Art. 17 Rz. 2 m.w.N.). Soweit Bereicherungsansprüche die Folge der Rückabwicklung eines Vertrages sind, sind diese ebenfalls von der Zuständigkeitsregelung erfasst.

Der Kläger ist Verbraucher im Sinne des Art. 17 EuGVVO mit Wohnsitz in Berlin. Die Beklagte übt ihre gewerbliche Tätigkeit in Deutschland aus. Sie hat ihr gewerbliches Angebot der Veranstaltung von u.a. Online-Poker-Spielen und Online-Sportwetten auf Deutschland ausgerichtet, indem sie ihre Dienste über ihre deutschsprachige Internetdomain Kunden in Deutschland angeboten hat.

2. Die Klage ist auch ganz überwiegend begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 4.770,92 EUR sowie 25.311,05 US-Dollar aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB.

a) Auf die jeweiligen zwischen den Parteien abgeschlossenen Spielverträge ist deutsches Recht

anwendbar. Die Anwendbarkeit ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Rom I-VO. Danach ist bei Verträgen mit Verbrauchern das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies betrifft auch die Beurteilung der Wirksamkeit des Vertrages einschließlich der bereicherungsrechtlichen Folgen (vgl. OLG Braunschweig, Urt. v. 23. Februar 2023, 9 U 3/22, juris Tz. 56; OLG Köln, Beschl. v. 30. November 2023, 19 U 92/23, juris Tz. 7). Der Kläger hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.

b) Die Beklagte hat einen Betrag i.H.v. 4.780,92 EUR sowie 25.311,05 US-Dollar ohne Rechtsgrund erlangt.

aa) Die Beklagte hat einen Vermögensvorteil in Höhe des dem Kläger bei der Nutzung der Plattform „Pokerstars“ erwachsenen Verlusts, mithin der von dem Kläger getätigten Einzahlungen abzüglich der von der Beklagten an ihn geleisteten Auszahlungen, in Höhe von 4.780,92 EUR sowie 25.311,05 US-Dollar erlangt.

bb) Entgegen der Ansicht der Beklagten brauchte der Kläger nicht weiter zu konkretisieren, welche Zahlungen und Gewinne er bei welchen einzelnen Spielen vorgenommen hat. Die Beklagte macht selbst nicht geltend, dass der Kläger außerhalb des hier in Rede stehenden Geschehens im hier streitgegenständlichen Zeitraum Zahlungen an die Beklagte geleistet oder Gewinne vereinbart haben soll. Eine weitere Aufschlüsselung wäre deshalb unerheblich. Die vom Kläger für die Teilnahme an den Angeboten der Beklagten vorgenommenen Zahlungen zum Aufladen seines Nutzerkontos erfolgten an die Beklagte. Ohne Erfolg macht die Beklagte geltend, sie habe durch die Einzahlungen des Klägers insoweit nichts erlangt, weil sie die eingezahlten Beträge im Umfang der Teilnahme des Klägers am Online-Poker-Angebot an die jeweiligen Gewinner der Pokerspiele weitergeleitet habe. Die Zahlungen des Klägers sind gerade nicht an andere, ihm unbekannte Spieler, sondern unmittelbar an die Beklagte erfolgt. Ob diese anschließend Beträge weitergeleitet hat, ändert nichts daran, dass die Beklagte diese zunächst erlangt hatte (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22 Tz. 51).

cc) Die zwischen den Parteien geschlossenen Spielverträge waren hinsichtlich der Online-Sportwetten wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 und hinsichtlich der sonstigen Online-Glücksspiele wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 in der zum Zeitpunkt der Teilnahme des Klägers an den Online-Glücksspielen der Beklagten geltenden Fassung gemäß § 134 BGB nichtig (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, I ZR 88/23, beck-online; OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022, 19 U 51/22; KG, Beschluss vom 21.07.2023, 18 U 37/22; OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23; allesamt beck-online).

Die Vorschrift des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war im streitgegenständlichen Zeitraum wirksam und auch materiell mit dem Unionsrecht vereinbar, insbesondere stellte sie keine inkohärente Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs gem. Art. 56 AEUV dar. Der Nichtigkeit gemäß § 134 BGB steht auch nicht entgegen, dass sich die Verbotsnorm des § 4 Abs. 4 GlüStV nur an die Beklagte, nicht jedoch an den Kläger richtet.

Betrifft das gesetzliche Verbot nur einen Vertragspartner, so hat dies im Regelfall nicht die Unwirksamkeit des Rechtsgeschäfts zur Folge; anderes gilt aber, wenn es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes nicht vereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen, und hieraus die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gefolgert werden muss (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2011, III ZR 107/10, beck-online m.w.N.). Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 30. November 2023, a.a.O., juris Tz. 13 m.w.N.).

So liegt der Fall hier, weil es mit dem Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes unvereinbar wäre, die durch das Rechtsgeschäft getroffene rechtliche Regelung hinzunehmen und bestehen zu lassen. Der Zweck von § 4 Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 besteht nicht nur darin, das Zustandekommen eines Glücksspielvertrages zu verhindern, sondern vielmehr auch darin, die mit Glücksspiel verbundenen Folgen zu unterbinden. Der Spieler soll vor Manipulation, Folgekriminalität und Gesundheitsgefahren geschützt werden. Diese zeigen sich aber erst bei der Durchführung des Vertrages und nicht bereits bei seinem Abschluss (vgl. OLG Braunschweig, Urt. v. 23. Februar 2023, a.a.O., juris Tz. 93).

Das Veranstellen von Online-Spielen setzte nach dem GlüStV 2012 zwingend die Erteilung einer Konzession durch die zuständige Verwaltungsbehörde voraus. Solange diese nicht erteilt war, bestand das grundsätzliche Verbot fort. Das bloße Recht auf eine etwaige – ggf. künftige – Erteilung einer Konzession kann im Verhältnis zu dem Teilnehmenden aus dem verbotenen kein erlaubtes Online-Wettspiel machen. Auf eine spätere Legalisierung des Angebots der Beklagten kann es nicht ankommen, denn damit ist keine rückwirkende Heilung des einzelnen, in der Vergangenheit abgeschlossenen Vertrags mit einem Spieler verbunden (vgl. OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08.04.2022, 23 U 55/21, beck-online).

Nach dem GlüStV 2012 sind sämtliche Online-Glücksspiele, die ohne Konzession veranstaltet werden, verboten; Ausnahmen etwa für den Fall, dass ein Anspruch auf eine Konzession besteht,

diese bereits beantragt und unberechtigt (noch) nicht erteilt worden ist, sind gerade nicht statuiert (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.12.2023, 19 U 14/23, beck-online). Daher steht es dem Erfolg der Klage nicht entgegen, dass der Kläger hinsichtlich seiner Verluste nicht im Einzelnen zwischen der Teilnahme an dem Online-Poker- und dem Online-Sportwetten-Angebot der Beklagten differenziert, denn die Beklagte hatte im streitgegenständlichen Zeitraum weder für Glücksspiele noch für Sportwetten die erforderliche Lizenz gem. § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 inne, sodass sich hieraus keine andere Bewertung ergibt und eine Aufspaltung der geltend gemachten Ansprüche in unterschiedliche Spielformen nicht notwendig ist.

Der GlüStV 2012 findet vorliegend auch vollumfänglich Anwendung, da der Kläger zur vollen Überzeugung des Gerichts im streitgegenständlichen Zeitraum das Angebot der Beklagten weder aus Schleswig-Holstein, noch aus dem Ausland genutzt hat.

Der Kläger hat im Rahmen seiner informatorischen Anhörung gemäß § 141 ZPO glaubhaft ausgeführt, dass er hauptsächlich von Berlin und Brandenburg aus das Angebot der Beklagten genutzt habe, meistens von zu Hause aus, teilweise auch am Handy. Im Ausland habe ich er gespielt. Er habe einmal in Spanien probiert, von dort aus zu spielen, dies sei aber aus technischen Gründen nicht möglich gewesen. Er habe im Ausland auch keine Online-Sportwetten platziert. Er sei noch nie in Schleswig-Holstein gewesen und habe also auch von dort aus das Angebot der Beklagten nicht in Anspruch genommen. Ebenfalls sei er auch in den meisten der anderen Länder, die von der Beklagten genannt worden seien, noch nie gewesen.

Vor diesem Hintergrund wäre es an der Beklagten gewesen, über die Vorlage der Anlagen B7 und B8 hinaus konkret und unter Beweisangebot dazu vorzutragen, dass die von ihr vorgetragenen Login-Vorgänge tatsächlich von dem Kläger verursacht wurden und dass über den Login-Vorgang hinaus auch konkret Spielteilnahmen bzw. die Abgabe von Online-Sportwetten aus dem Ausland bzw. aus Schleswig-Holstein heraus erfolgt ist. Konkreter Vortrag der Beklagten, aus dem ersichtlich wäre, dass der Kläger aus dem Ausland das Online-Angebot der Beklagten genutzt – und dabei Verluste erlitten – hat, ist nicht erfolgt. Gleiches gilt für die von dem Kläger bestrittene Behauptung, er habe einen VPN-Client genutzt, um sich bei der Beklagten anzumelden.

dd) Die Rückforderung ist aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt insgesamt ausgeschlossen. Nur hinsichtlich eines Teilbetrages von 10,00 EUR steht der geltend gemachten Klageforderung die Einrede der Verjährung entgegen.

(1) Der Anspruch des Klägers scheitert nicht an § 817 Satz 2 BGB.

§ 817 Satz 2 BGB verkörpert den Grundsatz, dass bei der Rückabwicklung Rechtsschutz nicht in Anspruch nehmen kann, wer sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt (vgl. BGH, Urt. v. 2. Dezember 2021, XI ZR 111/20, juris Tz. 31). Ob die objektiven Voraussetzungen von § 817 Satz 2 BGB im vorliegenden Fall vorliegen, kann dahinstehen, da der Kläger jedenfalls die subjektiven Voraussetzungen nicht erfüllt. § 817 Satz 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (vgl. BGH, Urteil v. 2. Dezember 2021. a.a.O., juris Tz. 31).

Der Kläger hat vorgetragen und im Rahmen seiner informatorischen Anhörung nach § 141 ZPO erneut bekundet, er sei bei Inanspruchnahme des Glücksspielangebots der Beklagten davon ausgegangen, dass dieses legal sei. Erst durch Anzeigen bei Facebook bzw. anderen Seiten im Internet im Sommer 2022 habe er davon erfahren, dass das Angebot verboten gewesen sei.

Die Beklagte hat diesen Vortrag nicht widerlegt, obwohl sie insoweit die Darlegungs- und Beweislast trifft (vgl. Schwab, in: Münchener Kommentar zum BGB, 9. Aufl. 2024, § 817 Rz. 91 m.w.N.). Dieser ist sie nicht gerecht geworden, da die von ihr vorgelegten Unterlagen keine Aussage über die Vorstellungen des Klägers zu treffen vermögen. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht daraus, dass die Beklagte vorträgt, der Kläger habe als „professioneller Spieler“ Kenntnis davon haben müssen, dass die Beklagte im streitgegenständlichen Zeitraum über keine Lizenz für ihr Angebot in Deutschland verfügte. Auch wenn der Kläger tatsächlich neben der Nutzung des Angebots der Beklagten nach seinen Ausführungen im Termin vom 02.09.2024 auch noch auf einer anderen Plattform Online-Poker gespielt und auch an realen Pokerturnieren teilgenommen hat, hat dies keine Umkehr der Beweislast hinsichtlich der Kenntnis des Klägers zur Folge und bleibt es dabei, dass die Beklagte insoweit beweisfällig geblieben ist.

Davon ausgehend bedarf es keiner abschließenden Entscheidung, ob § 817 Satz 2 BGB im streitgegenständlichen Zusammenhang nicht ohnehin teleologisch zu reduzieren wäre (vgl. dazu OLG Köln, Beschl. v. 30. November 2023, a.a.O., juris Tz. 26 m.w.N.).

(2) Die Rückforderung ist nicht gemäß § 814 BGB ausgeschlossen. Diese Vorschrift wird unabhängig von den subjektiven Voraussetzungen allgemein als unanwendbar betrachtet, wenn der Empfänger nicht darauf vertrauen durfte, die Leistung behalten zu dürfen (vgl. BGH, Urteil vom

07.09.2017, IX ZR 224/16, beck-online). Der Beklagten als gewerblicher Anbieterin musste klar sein, dass ihr Angebot in Deutschland mangels entsprechender Lizenz verboten ist. Auf das Behaltendürfen der Zahlungen der Spieler durfte sie daher zu keinem Zeitpunkt vertrauen.

(3) Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend auch nicht wegen Treuwidrigkeit bzw. Rechtsmissbräuchlichkeit gemäß § 242 BGB ausgeschlossen.

Ein Vertrauenstatbestand zugunsten der Beklagten kann schon aufgrund ihres eigenen gesetzeswidrigen Handelns nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund erscheinen ihre Interessen auch nicht als vorrangig schutzwürdig i.S.v. § 242 BGB (vgl. OLG Köln, Beschl. v. 30. November 2023, a.a.O., juris Tz. 30).

ee) Der Anspruch des Klägers ist nur hinsichtlich eines Teilbetrags der Klageforderung i.H.v. 10,00 EUR verjährt.

Die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB steht der Geltendmachung der streitgegenständlichen Ansprüche nicht entgegen. Gemäß § 199 Abs. 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist, soweit nicht ein anderer Verjährungsbeginn bestimmt ist, mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Eine positive Kenntnis des Klägers von den anspruchsbegründenden Umständen im Zeitpunkt der jeweiligen Einzahlungen und des jeweiligen Abschlusses der Spielverträge ist entsprechend den vorstehenden Ausführungen zu § 817 BGB nicht dargetan; eine grobe Fahrlässigkeit ist ebenfalls nicht erkennbar. Maßgeblich ist dabei auch die Kenntnis von der möglichen Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit der Verträge (vgl. OLG Köln, Urt. v. 31. Oktober 2022 – 19 U 51/22, juris Tz. 81). Auf Grundlage der informatorischen Anhörung des Klägers ist vielmehr davon auszugehen, dass dieser erst im Sommer 2022 Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen erlangt hat und eine solche auch nicht früher hätte erlangen müssen.

Hinsichtlich eines Teilbetrages von 10,00 EUR greift jedoch die 10-jährige Höchstfrist gem. § 199 Abs. 4 BGB ein. Die am längsten zurückliegende Einzahlung, die der Kläger geltend macht, datiert auf den 05.11.2012. Die Klageschrift vom 14.11.2022 ging am selben Tag bei Gericht ein. Auf

diesen Zeitpunkt ist für die Hemmung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB abzustellen, weil die Zustellung an die Beklagte demnächst i.S.v. § 167 ZPO erfolgte, nämlich am 04.01.2023.

Für den Beginn der Verjährungshöchstfristen gilt weder das Erfordernis der Kenntnis noch das des Schadenseintritts. Für sie gilt auch nicht die Ultimo-Regelung (vgl. Schmidt-Räntsch, in: Erman, BGB, 17. Auflage 2023, § 199 BGB, Rn. 32), so dass der Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs hinsichtlich der geltend gemachten Einzahlung vom 05.11.2012 die Einrede der Verjährung entgegensteht.

ff) Dem Kläger stehen die Zahlungsansprüche wie tenoriert teilweise in EUR und teilweise in US-Dollar zu. Kondiktionsansprüche sind regelmäßig in der Währung zu erfüllen, in welcher der Verpflichtete seinerseits den jeweiligen Betrag erhalten hat bzw. in welcher die Mehrung seines Vermögens eingetreten ist (vgl. Martens, in: Erman, BGB, 17. Aufl. 2023, § 244 Rn. 17). Es wird insofern wegen der Einzahlungen des Klägers auf die Anlage K1 Bezug genommen, nach der die Einzahlungen, die er auf sein Spielerkonto vorgenommen hat und die die Beklagte i.S.v § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB erlangt hat, teilweise in EUR erfolgt sind und teilweise in US-Dollar.

c) Der Zinsanspruch folgt aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB.

3. Das Verfahren war nicht auszusetzen.

a) Dem Antrag bzw. der Anregung (vgl. BGH, Beschl. v. 1. Juni 2006 – IX ZB 33/04, BeckRS 2006, 8636) der Beklagten, das Verfahren gemäß § 148 ZPO bis zur Entscheidung des Rechtsstreits in der Sache C-440/23 auszusetzen, war nicht zu entsprechen.

Die Entscheidung über die Aussetzung eines Verfahrens steht im Ermessen des Gerichts. Voraussetzung für die Aussetzung eines Verfahrens wegen Voreiligkeit gemäß § 148 Abs. 1 ZPO ist, dass in einem anderen Rechtsstreit über ein Rechtsverhältnis zu entscheiden ist, dessen Bestehen für den vorliegenden Rechtsstreit präjudizielle Bedeutung hat. Nicht ausreichend ist insofern, dass die in dem anderen Verfahren zu erwartende Entscheidung lediglich geeignet ist, einen Einfluss auf die Entscheidung im auszusetzenden Verfahren auszuüben. Es ist daher auch nicht möglich, ein Verfahren im Hinblick auf ein beim Bundesgerichtshof anhängiges Parallelverfahren auszusetzen (vgl. Greger, in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 148 ZPO Rn. 5 f. m.w.N.).

Gemessen hieran liegen die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens nicht vor.

b) Auch die Tatsache, dass der Bundesgerichtshof ein Revisionsverfahren zur Erstattung von Verlusten bei verbotenen Online-Pokerspielen (Az. I ZR 53/23) bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union in einem Parallelverfahren (Az. C-440/23) zu der Frage, ob § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 unionsrechtskonform war, ausgesetzt hat, stellt keinen Grund für eine Aussetzung des hiesigen Verfahrens dar.

Lediglich letztinstanzliche Gerichte sind gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV verpflichtet, entscheidungserhebliche zur Auslegung von Unionsrecht dem Europäischen Gerichtshof vorzulegen und das Ausgangsverfahren bis zu dessen Entscheidung auszusetzen. Diese Wertung ist auch bei der Entscheidung über einer Aussetzung nach § 148 ZPO analog zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschl. v. 24. Januar 2012 – VIII ZR 236/10, BeckRS 2012, 4329). Mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen zur Vereinbarkeit der GlüStV 2012 mit dem Unionsrecht geht das Gericht nicht von einer Unionsrechtswidrigkeit des GlüStV 2012 aus.

c) Die nicht stattgebende Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens konnte im Urteil erfolgen (vgl. Fritsche, in: MüKoZPO, 6. Aufl. 2020, § 148 Rn. 17).

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 Satz 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II
Tegeler Weg 17-21
10589 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genann-

ten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Verkündet am 21.10.2024



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 23.10.2024



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle